

Satzung des Sportvereins (SV) Lipsia 93 e. V. Leipzig-Eutritzsch

Inhaltsverzeichnis

- §1 Allgemeines
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Grundsätze der Vereinstätigkeit
- §4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder
- §5 Mitgliedschaftsarten
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- §8 Rechte der Mitglieder
- §9 Pflichten der Mitglieder
- §10 Beitragsleistung und -Pflichten
- §11 Abwicklung des Beitragswesens
- §12 Beendigung der Mitgliedschaft
- §13 Kündigung der Mitgliedschaft
- §14 Ausschluss aus dem Verein
- §15 Datenschutz
- §16 Die Vereinsorgane
- §17 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung
- §18 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §19 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §22 Vorstand
- §23 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- §24 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §25 Beschlussfassung und Wahlen
- §26 Protokolle
- §23 Satzungsänderung und Zweckänderung
- §27 Vereinsordnungen
- §28 Haftungsbeschränkungen
- §29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- §30 Schlussbestimmung

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Lipsia 93 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig, Thaerstraße 5, 04129 Leipzig
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 603 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. des Jahres

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsportes.
- (3) Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Kursen.
 - b. Die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen.
 - c. Die Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen.
 - d. Die Gesundheitsförderung aller Mitglieder.
 - e. Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder.
 - f. Ganztagschulangebote zur Mitgliedergewinnung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen sowie sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Mitglieder, welche eine mit §3 Abs.1 unvereinbare Gesinnung im oder außerhalb des Vereinslebens offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche als auch seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds während einer Probezeit von 365 Tagen aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§5 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürliche Personen, die aktiv am Übungs-, Training,- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen
Passive Mitglieder, sind alle natürliche Personen, die nicht aktiv am Übungs-, Training,- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen, den Verein aber in seiner Arbeit und Aktivitäten unterstützen.
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben. Diese können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt mittels der Stellung des schriftlichen Aufnahmeantrages des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von acht Wochen den Aufnahmeantrag ohne Gründe ablehnen. Geschieht dies nicht, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an.
- (5) Bei Aufnahme in den Verein kann an eine Aufnahmegebühr fällig werden. Diese ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten im Sinne der Mitgliederselbstverwaltung selbstständig und aktuell dem Verein mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung zur Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Beitragsrelevante Veränderungen und Aktualisierungen

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- (2) die Einrichtung des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Satzungen des Vereines und der Dachorganisationen und Fachverbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen, soweit er deren Sportart ausübt.
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
- (3) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten und bei nicht ausführbaren Lastschriften eine Bearbeitungsgebühr laut Beitragsordnung zu zahlen. Bei nicht erfolgter Zahlung zum Fälligkeitsdatum erfolgt nach 14 Tagen eine erstmalige Aufforderung zur Zahlung. Falls 7 Tage nach der ersten Aufforderung zur Zahlung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, erfolgt eine zweite Aufforderung zur Zahlung verbunden mit einer Mahngebühr laut Beitragsordnung.
Falls 14 Tage nach Zustellung der zweiten Aufforderung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, erfolgt eine letztmalige Aufforderung zur Zahlung. Ist 14 Tage nach Zustellung der letztmaligen Aufforderung zur Zahlung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen, so ist der Verein berechtigt, den offenen Geldbetrag an ein Inkasso-Unternehmen zu veräußern.
- (4) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- (5) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 9 (1) genannten Vereinigungen ausschließlich den Vorstand oder Mitgliederversammlung bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 9 (1) genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- (6) eine unbezahlte Arbeitsleistung zu erbringen. Diese dient der Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen oder zur Sicherstellung der Durchführung von Veranstaltungen. Befreit von dieser Arbeitsleistung sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, ehrenamtlich tätige Trainer, Mannschaftsleiter, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, sowie die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die nicht erbrachte Arbeitsleistung muss durch einen Geldbetrag abgelöst werden.

Der Umfang der Arbeitsleistung beträgt 12 Stunden im Kalenderjahr (1 Stunde pro Monat). Die Höhe des Ablösebetrages pro Stunde regelt die Beitragsordnung.

Bei nicht erfolgter Zahlung zum Fälligkeitsdatum erfolgt nach zwei Wochen eine erneute letztmalige Aufforderung zur Zahlung. Falls vier Wochen nach Zustellung der letztmaligen Aufforderung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, ist der Verein berechtigt den offenen Geldbetrag an ein Inkasso-Unternehmen zu veräußern.

§10 Beitragsleistungen und -Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen des Vereins kann darüber hinaus eine Umlage auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag zustimmen. Eine solche Umlage ist dann von allen Mitgliedern zu entrichten.
- (3) Zur Pflege bzw. der Verbesserung der Sportstätte und zur Sicherstellung der Durchführung von Veranstaltungen sind entsprechend § 9 unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen müssen durch einen Geldbetrag abgelöst werden.
- (4) Die Höhe von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen und Gebühren können nach Alter- und/oder Personengruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Über Stundung, Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (7) Die Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Einzig die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind zu einem in der Beitragsordnung festgelegten Datum fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Für nach dem Fälligkeitstag in den Verein eingetretene Mitglieder sind die Beiträge nach dieser Satzung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein eine SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können Bearbeitungsgebühren vom Verein in Rechnung gestellt werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt die Einziehung der Beitragspflichten an Dritte abzutreten. Die Grundsätze der DSGVO sind einzuhalten und die Mitglieder darüber zu informieren.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (3) Ausstehende Beitragspflichten und sonstige Forderungen des Vereins bleiben davon unberührt.

§13 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstands des Vereins mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§14 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - a. Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinschädigenden Verhaltens.
 - b. Bei Rückstand in der Zahlung der finanziellen Verpflichtungen von mehr als zwei Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten.
 - c. Bei schweren Verstößen gegen die Sportlichkeit und die Grundsätze des Fairplays.
 - d. Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
 - e. Bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz.
- (2) Der Vorstand entscheidet per Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss entscheidet in dem Falle die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes, die Pflichten sind durch das auszuschließende Mitglied weiterhin zu erbringen.

§15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und sonstiger Kontakte durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.
- (3) Bei Notwendigkeit erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstands.

§16 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§17 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, welche vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§18 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand acht Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung und zur Satzungsänderung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf einen weiteren Punkt kurzfristig auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung und benötigt eine einfache Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und als Versammlungsleiter bezeichnet.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die MV per offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (11) Jede ordentliche Mitgliederversammlung sollte folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 - Feststellen der Stimmberechtigten,
 - Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- Neuwahlen (wenn satzungsmäßig anstehend, oder erforderlich)
- Anträge.

§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der gebrachten Finanzmittel.

§20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Gewählt werden können alle ordentlichen und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können grundsätzlich nur gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
Der Vorstand kann eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

§21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen einen Termin festlegen und bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§22 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Schatzmeister/Kassenwart
- c) dem Vizepräsidenten
- d) dem Technischen Leiter Bau
- e) dem Technischen Leiter Gebäude und Außenanlage
- f) dem Sportlichen Leiter Erwachsene
- g) dem Sportlichen Leiter Nachwuchs
- h) dem Leiter Sponsoring
- i) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem Veranstaltungsleiter
- k) dem Schiedsrichterobmann
- l) dem Ehrenamtsbeauftragten
- m) dem Geschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes a) – l) werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied m) wird berufen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer bzw. jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister/Kassenwart handelnd.

- (2) Für jede Vorstandsfunktion sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen.

- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (6) Sollte der vertretungsberechtigte Vorstand, gleich aus welchen Gründen, nicht geschäftsfähig sein, so übernimmt der Vorstand kommissarisch die Aufgaben und organisiert eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers. Beschlüsse des Vorstandes, bei denen 2 der 3 Vorstandsmitglieder nach §26 BGB dagegen stimmen, gelten als nicht gültig.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer ein. Pro Quartal sollte mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.

§23 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und gegebenen Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Arbeitsaufgaben der Vorstandmitglieder festgelegt werden.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.
Dazu zählen insbesondere:
Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
Einrichtung von Abteilungen und deren Auflösung
Erlass und Änderung von Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
Satzungsänderungen redaktioneller Art und Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht und /oder dem Finanzamt vorgegeben werden. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zeitnah über die Vereinshomepage bekannt zu geben.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist Mitglied im Vorstand nach §26 BGB.

§24 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendetem 18. Lebensjahr zu.
- (2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§25 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§26 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Zustimmung aller zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§28 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt – oder der Präsident und der Geschäftsführer.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§30 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.